

Änderungen beim Gewinnfreibetrag (bisheriger Freibetrag für investierte Gewinne)

Der Freibetrag für investierte Gewinne stellt eine effektive Möglichkeit dar, die Steuerbelastung zu reduzieren (siehe auch Steuertipps zum Jahresende 2).

Im Zuge des Steuerreformgesetzes 2009 wurde der Freibetrag (nunmehr Gewinnfreibetrag) attraktiver ausgestaltet werden. Konkret wurde er von 10% auf 13% angehoben, steht bis zu einer Bemessungsgrundlage von EUR 30.000,00 unabhängig von der Vornahme von Investitionen zu und kann auch bei Gewinnermittlung durch Bilanzierung in Anspruch genommen werden. Die Änderungen wirken ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2010. Verfahrensrechtlich setzt der über den Grundfreibetrag hinausgehende Gewinnfreibetrag voraus, dass er in der Steuererklärung richtig ausgewiesen wird und dass die Wirtschaftsgüter, für die der Freibetrag in Anspruch genommen wird, in einer Beilage zur Steuererklärung verzeichnet werden. Der Grundfreibetrag wird automatisch zuerkannt.

Alle Änderungen auf einen Blick:

- Die Form der Gewinnermittlung ist nicht mehr relevant, so dass der Gewinnfreibetrag sowohl Einnahmen-Ausgaben-Rechnern als auch Bilanzierern zusteht. Im Gegenzug entfällt die bisherige begünstigte Besteuerung nicht entnommener Gewinne für Bilanzierer.
- Anhebung des Freibetrags von 10% auf 13% angehoben werden.
- Die maximale Höhe des Gewinnfreibetrages beträgt so wie bisher EUR 100.000,00.
- Der Grundfreibetrag wird auch bei pauschaler Gewinnermittlung gem. § 17 EStG zuerkannt.

Änderungen beim Gewinnfreibetrag (bisheriger Freibetrag für investierte Gewinne)

- Der Gewinnfreibetrag für einen Gewinn bis EUR 30.000,00 steht unabhängig von der tatsächlichen Vornahme von Investitionen zu. Dieser unabhängig von der Vornahme von Investitionen jedenfalls zustehende Gewinnfreibetrag von bis zu EUR 3.900,00 (13% von EUR 30.000,00) wird als Grundfreibetrag bezeichnet. Die Geltendmachung eines den Grundfreibetrag von EUR 3.900,00 überschreitenden Gewinnfreibetrages setzt die Vornahme begünstigter Investitionen voraus (investitionsbedingter Gewinnfreibetrag).

Gestaltungsüberlegungen

Das Ausmaß des Freibetrages erhöht sich von 10% auf 13%. Darüberhinaus gibt es einen Grundfreibetrag von max. EUR 3.900 unabhängig von allfälligen Investitionen. Das Ausmaß des Gewinnfreibetrages wird einerseits durch den erzielten Gewinn (max. rd. EUR 770.000) und andererseits durch die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten begünstigter Wirtschaftsgüter beschränkt. Daraus lassen sich unmittelbar die Gestaltungsmöglichkeiten ableiten. Das sind, abhängig von den prognostizierten Gewinnen für 2009 und 2010, einerseits die Verlagerung von Gewinnen in das Jahr 2010 (um zumindest den Grundfreibetrag voll auszuschöpfen) durch Verschiebung von Einnahmen und Ausgaben (siehe auch Steuertipps zum Jahresende 1) und andererseits die Verschiebung von geplanten Investitionen in begünstigte Wirtschaftsgüter in das Jahr 2010.